

## Gefälligkeiten

Unter Gefälligkeithandlungen versteht man tatsächliche Handlungen im außerrechtlichen, gesellschaftlichen Bereich, die kein Rechtsverhältnis, sondern nur ein sog. Gefälligkeitsverhältnis begründen (*Larenz/Wolf, AT* § 22 Rn. 36).

Übersicht:

- [Abgrenzung zwischen Gefälligkeitsverhältnis und Auftrag](#)
- [Rechtsfolgen des Gefälligkeitsverhältnisses](#)

### † 1. Abgrenzung zwischen Gefälligkeitsverhältnis und Vertrag

Eine Frage des [Rechtsbindungswillens](#) ist die Abgrenzung zwischen sog.

**Gefälligkeitsverhältnissen** und **unentgeltlichen Verträgen** (wie z.B. dem [Auftrag](#) oder der unentgeltlichen [Verwahrung](#)): Erklärt sich jemand zur Übernahme einer fremdnützigen Tätigkeit unentgeltlich bereit ("Übernahme einer Gefälligkeit"), so ist durch [Auslegung](#) zu ermitteln, ob der Wille des Übernehmenden auf den Abschluß eines Auftrags oder auf die – unverbindlichere – Übernahme einer Gefälligkeit gerichtet ist.

**Indizien** für die Annahme eines solchen Rechtsbindungswillens sind insbesondere (vgl. BGHZ 21, 102 = *NJW* 1956, 1313; *NJW* 1995, 3389):

- Die dem Übernehmer erkennbare wirtschaftliche Bedeutung der Sache für den Geschäftsherrn,
- Die Tatsache, daß sich der Geschäftsherr erkennbar auf die Zusage verläßt und für ihn erhebliche Werte auf dem Spiel stehen.

I.d.R. liegt danach eine bloße Gefälligkeit vor bei (vgl. *Palandt/Heinrichs* Einl. v. § 241, Rn. 11 f.):

- Beaufsichtigung von Nachbarskindern, Mitnahme anderer Kinder zum Kindergarten
- Bereitschaft, das Haus eines abwesenden Nachbarn oder Verwandten zu beaufsichtigen
- **Gefälligkeitsfahrt** (vgl. BGH *NJW* 1992, 498)
- "Winkzeichen" im Straßenverkehr
- Ausfüllen und Einreichen eines Lottoscheines für eine Tippgemeinschaft

### † 2. Rechtsfolgen des Gefälligkeitsverhältnisses

Aus dem Gefälligkeitsverhältnis ergibt sich grundsätzlich **kein Anspruch auf Ausführung** der Gefälligkeit; darin liegt der Hauptunterschied zum [Auftrag](#) (§ 662; vgl. *Medicus, BR* Rn. 370). Im übrigen ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

- Wird die Ausführung tatsächlich übernommen, so muß sie **sorgfältig** geschehen. Str. ist, ob der **Haftungsmaßstab** analog §§ 521, 599, 690 gemildert ist oder nicht. Dafür spricht, daß es sich auch bei der Schenkung, der Leihe und der regelmäßigen Verwahrung um unentgeltliche Geschäfte handelt und insoweit eine Schlechterstellung des bloß aufgrund einer Gefälligkeit Handelnden nicht gerechtfertigt ist. Dagegen spricht allerdings, daß das BGB bewußt demjenigen, der ein "Geschäft" i.S.v. § 662 unentgeltlich übernimmt, keine Haftungsmilderung gewährt. Nach h.M. ist nach dem Rechtsgedanken des § 690 danach zu differenzieren, ob der Gefällige die Tätigkeit zugleich auch im eigenen Interesse ausführt. Dann ist die Haftungsbeschränkung auf eigenübliche Sorgfalt (§ 277) gerechtfertigt, während bei einer Tätigkeit, die ausschließlich im Fremdinteresse liegt, nach der Wertung des Auftragsrechts eine Haftungsbeschränkung ausscheidet (*Larenz/Wolf, AT* § 22 Rn. 52).
- In Ausnahmefällen geht jedoch die Rspr. von einer **Haftungsfreistellung für fahrlässiges Verhalten** aus, die im Wege [ergänzender Vertragsauslegung](#) gewonnen wird. Voraussetzung für eine solche Annahme soll aber regelmäßig sein, daß der Schädiger keinen Versicherungsschutz hatte und "besondere Umstände für einen Haftungsausschluß sprechen" (z.B. enge persönliche Beziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem;

Durchführung der Gefälligkeit überwiegend im Interesse des Geschädigten, vgl. BGH NJW 1993, 3067).

Bei **Gefälligkeitsfahrten** wird i.d.R. auch eine konkludente Haftungsbeschränkung (für Ansprüche aus [§ 823 I](#)) verneint, da diese ohnehin nur der Haftpflichtversicherung zugute käme und ein solcher Parteiwille nicht anzunehmen ist (*Palandt/Heinrichs* § 254 Rn. 80). Auch eine gesetzliche Haftungsbeschränkung analog §§ 708, [§ 1359](#), [§ 1664](#) kommt nicht in Betracht, da diese Vorschriften nach h.M. im Straßenverkehr nicht anwendbar sind. Auch im Rahmen von Gefälligkeitsfahrten haftet nach h.M. daher der Fahrer auch bei leichter Fahrlässigkeit voll.

- **Haftungsgrundlage** ist mangels einer vertraglichen Bindung i.d.R. nur das allgemeine **Deliktsrecht**. Allerdings kann auch im Rahmen von Gefälligkeitsverhältnissen eine vertragsähnliche **Sonderverbindung** entstehen, die eine Haftung entsprechend den Grundsätzen der **c.i.c.** begründet (*Palandt/Heinrichs* Einl. v. § 241 Rn. 10).

Zur Wiederholung: *Köhler, PdW AT*, Fall 43; *PdW SR I*, Fall 1.